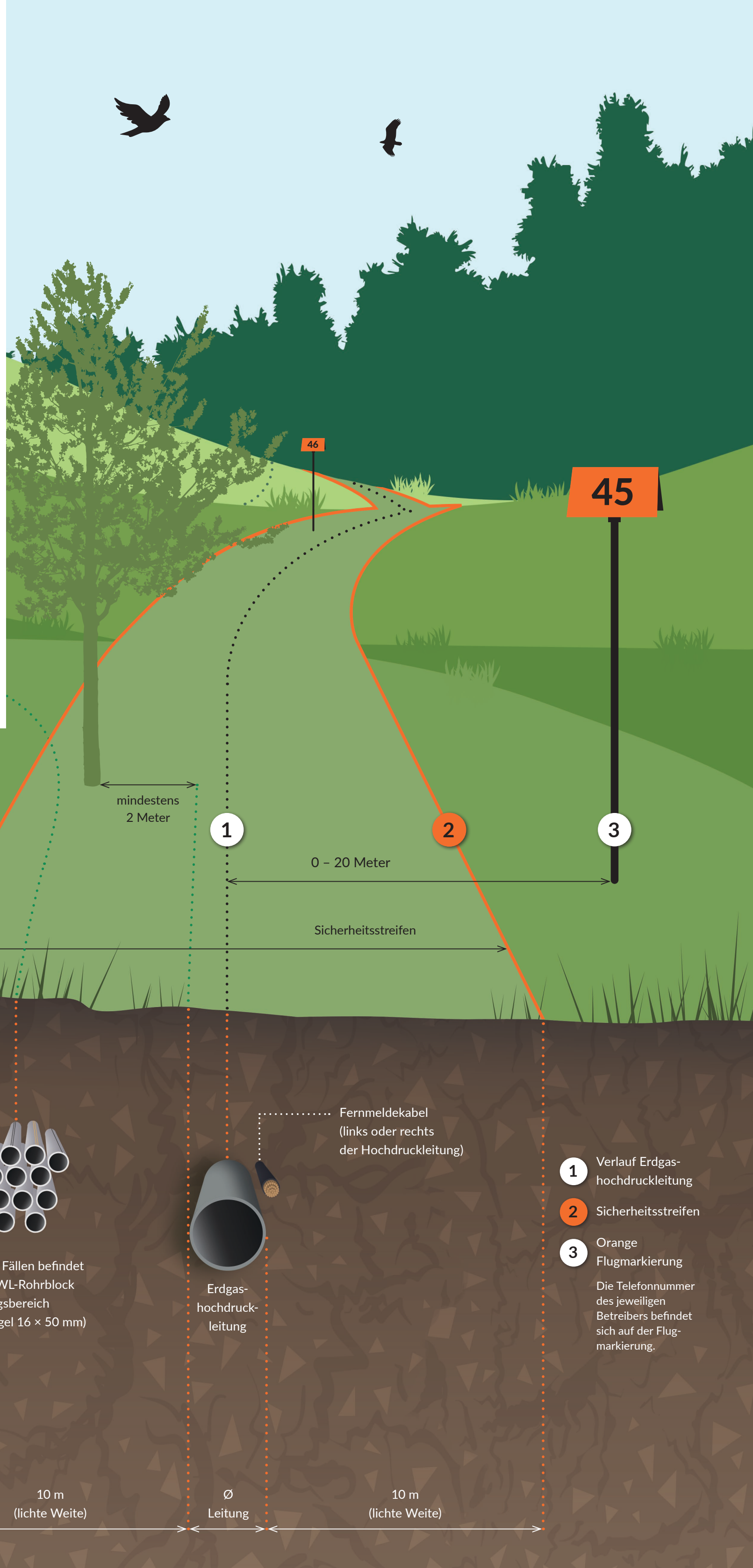


# ACHTUNG

**Erdgashochdruckleitung: Gefahren sichtbar machen und Unfälle vermeiden!**

Art. 28 Rohrleitungsgesetz (RLG)

Art. 30 Rohrleitungsverordnung (RLV)



In einigen Fällen befindet sich ein LWL-Rohrblock im Leitungsbereich (in der Regel 16 x 50 mm)

10 m (lichte Weite)

Fernmeldekabel (links oder rechts der Hochdruckleitung)

Erdgashochdruckleitung

Ø Leitung

10 m (lichte Weite)

mindestens 2 Meter

0 - 20 Meter

Sicherheitsstreifen

- 1 Verlauf Erdgashochdruckleitung
  - 2 Sicherheitsstreifen
  - 3 Orange Flugmarkierung
- Die Telefonnummer des jeweiligen Betreibers befindet sich auf der Flugmarkierung.

## CHECKLISTE SICHERHEIT

Erdgas wird in überregionalen Leitungen unter Hochdruck transportiert. Der Druck kann bis zu 85 bar betragen.

- ✓ Wurde eine Leitungserhebung beim Betreiber durchgeführt?
- ✓ Wurden die Arbeiten vom Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) bewilligt? Falls nein: Wurde das erforderliche Baugesuch dem ERI zugestellt? (Bearbeitungsdauer: ca. 3 Wochen)
- ✓ Wurde ein Baustellenverantwortlicher definiert, der für die Umsetzung der Schutzmassnahmen durch alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter verantwortlich ist?
- ✓ Wurde der Betreiber rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor Baubeginn telefonisch avisiert? Hat die obligatorische Baustelleninstruktion stattgefunden (Besprechung vor Ort) und wurde die Bestätigung der Instruktion durch den Baustellenverantwortlichen unterzeichnet?
- ✓ Liegen die Bewilligung des ERI und die zugehörigen Pläne auf der Baustelle auf? Sind die verbindlichen Auflagen allen Beteiligten bekannt?
- ✓ Wurde die genaue Lage der Erdgashochdruckleitung, des Fernmeldekabels und des LWL-Rohrblocks durch den Betreiber abgesteckt? Die Absteckung ist durch die Unternehmung zu sichern und muss während der Dauer der Bauarbeiten gut sichtbar bleiben!

## BAUVORHABEN UND TÄTIGKEITEN

### Innerhalb vom Sicherheitsstreifen bewilligungspflichtig!

Für Bauvorhaben im Abstand 2 x 10 m lichte Weite beidseits der Erdgashochdruckleitung muss eine **Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats** vorliegen. Ohne Bewilligung dürfen keinerlei Bauarbeiten durchgeführt werden. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Bau- und Grabarbeiten innerhalb des Schutzbereichs mit Radius 30 m zu Stationen.

Eine **Leitungserhebung** ist immer zwingend notwendig. Die Rohrleitung kann bis zu 20 m von der nächstgelegenen orangefarbenen Flugmarkierung entfernt verlaufen. Der LWL-Rohrblock kann sich auch ausserhalb des Korridors der Erdgashochdruckleitung befinden.

### Bewilligungspflichtig sind insbesondere Tätigkeiten, wenn Folgendes zutrifft:

Tätigkeit reicht tiefer als 40 cm in den Boden (unter anderem Grabarbeiten, Sondagen, Bohren, Rammen, Pfählen etc.)

Erstellung, Änderung oder Reparatur eines bleibenden, auch provisorischen, ober- oder unterirdischen Bauwerks (z.B. Leitung, Schacht, Schieber, Fundament, Zaun, Gebäude etc.)

Temporäre Einrichtungen (z.B. Installationsplätze, Baupisten, Materiallager, Container etc.)

Änderung der Rohrleitungsüberdeckung (z.B. Terrainänderung, Aufschüttung, Abtrag)

Änderung der Bodennutzung (z.B. Lagerflächen, Parkplätze, Container, etc.) oder des Bodenaufbaus

Festanlässe (z.B. Zelte, Infrastrukturen etc.)

Durchführung von Tiefenlockerungen

### Ausserhalb vom Sicherheitsstreifen

Für alle übrigen Tätigkeiten, die die Rohrleitungsanlage in irgendeiner Form gefährden können (z.B. Erschütterungen oder sonstige Einflüsse), gilt die Bewilligungspflicht auch ausserhalb des Sicherheitsstreifens. Insbesondere bei Spreng- und Rammarbeiten (im Abstand bis zu 200 m) sind vorgängig weitere Abklärungen erforderlich.

Auch wenn Notfälle vorliegen (z.B. Wasserleitungsbruch), muss der zuständige Betreiber vor Beginn der Arbeiten aufgeboten werden.

# Arbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen sind bewilligungspflichtig!

**ACHTUNG**  
Erdgashochdruckleitung: Gefahren sichtbar machen und Unfälle vermeiden!  
Art. 28 Rohrleitungsgesetz (RLG)  
Art. 30 Rohrleitungsverordnung (RLV)

**CHECKLISTE SICHERHEIT**

Erdgas wird in überregionalen Leitungen unter Hochdruck transportiert. Der Druck kann bis zu 85 bar betragen.

- Wurde eine Leitungserhebung beim Betreiber durchgeführt?
- Wurden die Arbeiten von Eidgenössischen Rohrleitungsinspektoren (ERI) bewilligt? Falls nicht: Wurde die erforderliche Baugesuch dem ERI zugestellt? (Bearbeitungsdauer ca. 3 Wochen)
- Wurde ein Baustellenverantwortlicher definiert, der für die Umsetzung der Schutzmassnahmen durch alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter verantwortlich ist?
- Wurde der Betreiber rechtzeitig (mind. 3 Werktagen) vor Baubeginn telefonisch avisiert? Hat die obligatorische Baustelleninstruktion stattgefunden (Besprechung vor Ort) und wurde die Besichtigung der Instruktion durch den Baustellenverantwortlichen unterzeichnet?
- Liegen die Bewilligung des ERI und die zugehörigen Pläne auf der Baustelle auf? Sind die verbindlichen Auflagen allen Beteiligten bekannt?
- Wurde die genaue Lage der Erdgashochdruckleitung, des Fernmeldekabels und des LWL-Rohrblocks durch den Betreiber abgetastet? Die Abtastung ist durch die Unternehmung zu sichern und muss während der Dauer der Bauarbeiten gut sichtbar bleiben!

**BAUVORHABEN UND TÄTIGKEITEN**

**Innerhalb vom Sicherheitsstreifen bewilligungspflichtig!**

Für Bauvorhaben im Abstand 2 x 10m lichte Weite besteht die Erdgashochdruckleitung sowie eine Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektors vorliegen. Ohne Bewilligung dürfen keinerlei Bauarbeiten durchgeführt werden. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Bau- und Grabarbeiten innerhalb des Schutzbereichs mit Radius 30m zu Stützen.

Eine Leitungserhebung ist immer zwingend notwendig. Die Rohrleitung kann bis zu 20m von der nächstgelegenen orangenen Flugmarkierung entfernt verlaufen. Der LWL-Rohrblock kann sich auch ausserhalb des Korridors der Erdgashochdruckleitung befinden.

**Bewilligungspflichtig sind insbesondere Tätigkeiten, wenn Folgendes zutrifft:**

Tätigkeiten nicht tiefer als 40cm in dem Boden (unter anderem Grabarbeiten, Sondagen, Bohren, Rammen, Pfählen etc.)

Erstellung, Änderung oder Reparatur eines bestehenden, auch provisorischen, ober- oder unterirdischen Bauwerks (z. B. Leitung, Schwach-, Starker Fundament, Zaun, Gebäude etc.)

**Ausserhalb vom Sicherheitsstreifen**

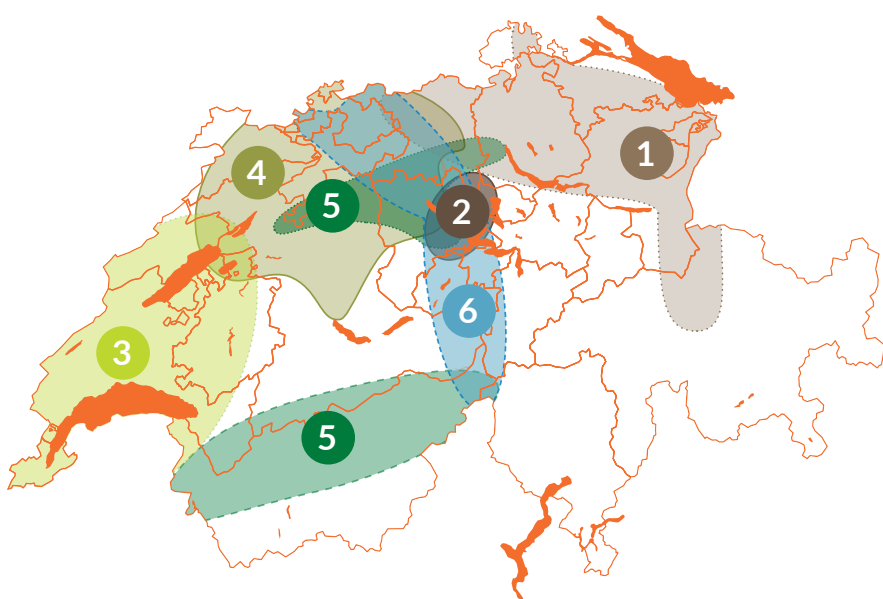
Für alle übrigen Tätigkeiten, die die Rohrleitungsanlage in irgendeiner Form gefährden können (z. B. Erschütterungen oder sonstige Einflüsse), gilt die Bewilligungspflicht auch ausserhalb des Sicherheitsstreifens. Insbesondere bei Spreng- und Rammarbeiten (im Abstand bis zu 200m) sind vorgängige weitere Abklärungen erforderlich.

Auch wenn Notfälle vorliegen (z. B. Wasserleitungsbruch), muss der zuständige Betreiber vor Beginn der Arbeiten aufgeboten werden.

Dieses Plakat informiert über das korrekte Vorgehen bei Tätigkeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen und Stationen. Machen Sie damit Mitarbeiter auf die Gefahren aufmerksam, die insbesondere bei Tiefbauarbeiten in diesem Bereich bestehen.

Dieses Plakat gut sichtbar aufhängen, zum Beispiel in der Baubaracke, im Gruppen- oder Pausenraum, im Magazin, im Büro der Planer und der Bauleitung, in Schaukästen und dergleichen mehr.

Die Mitarbeitenden der Erdgashochdruck-Betreiber geben Ihnen gerne Auskunft. Siehe auch Telefonnummer bei der Flugmarkierung.



UNIGAZ S.A.

FR, GE, NE, VD, VS

**Gaznat SA**

Chemin des Iles 11 /  
Case postale 272 / CH-1860 Aigle  
Telefon: +41 58 274 04 64  
Telefon: +41 58 274 05 25  
geomatique@gaznat.ch  
www.gaznat.ch

3



UNIGAZ S.A.  
AG, BE, BL, BS,  
FR, JU, LU, NE, SO

**Gasverbund Mittelland AG**

Untertalweg 32 / Postfach 360  
CH-4144 Arlesheim  
Telefon: +41 61 706 33 00  
trasse@gvm-ag.ch  
www.gvm-ag.ch

4



AG, AR, GR, SG, SH,  
TG, ZH

**Erdgas Ostschweiz AG**

Bernerstrasse / Postfach 610  
CH-8010 Zürich  
Telefon: +41 44 733 61 11  
werkleitungenanfragen@ego-ag.ch  
www.erdgasostschweiz.ch

1



AG, BE, LU, SO,  
VD, VS, ZH

**Swissgas AG**

Grütlistrasse 44  
CH-8027 Zürich  
Telefon: +41 44 288 34 00  
baugesuch@swissgas.ch  
www.swissgas.ch

5



AG, LU, ZG

**Erdgas Zentralschweiz AG**

Industriestrasse 6  
CH-6002 Luzern  
Telefon: 0800 395 395  
info@ewl-luzern.ch  
www.egz.ch

2



AG, BE, BL, LU,  
SO, VS

**Transitgas AG**

Horüti 12  
CH-6110 Wolhusen  
Telefon: +41 41 492 60 24/25  
baugesuche@transitgas.ch  
www.transitgas.ch

6